

NEHG

Entlastungsmaßnahmen für Energieintensive Betriebe und Carbon Leakage

Auf der BMF-Homepage wurde eine erste Einführung zur Entlastung veröffentlicht:
[Entlastungen und Entlastungsmaßnahmenteilnehmer](#).¹

Antragsberechtigte:

Energieintensive Betriebe

„Ein energieintensiver Betrieb liegt vor, wenn die entrichteten Energieabgaben und Kosten der nationalen Emissionszertifikate für die in Anlage 1 genannten Energieträger, die für Heizzwecke verwendet wurden, für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 0,5 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen

1. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 201/2023 und

2. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des UStG 1994, die an das Unternehmen erbracht werden,

übersteigen (Nettoproduktionswert).“

Relevant sind die Energieabgaben (für Erdgas, Kohle oder Mineralöl - nicht Elektrizität) und die Mehrbelastung durch das NEHG (= die dem Betrieb verrechnete „CO₂ Steuer“) der für Heizzwecke verwendeten Energieträger.

Auch ausländische Umsätze sind einzubeziehen. Wie beim Energieabgabenvergütungsgesetz ist der umsatzsteuerrechtliche Betriebsbegriff anzuwenden.

Carbon Leakage gefährdete Betriebe

Neben den Energieintensiven Betrieben sind Betriebe, die einem gemäß Anlage 2 aufgelisteten Carbon Leakage gefährdeten Wirtschaftszweig oder Teilwirtschaftszweig zugeordnet sind, antragsberechtigt. Carbon Leakage Betriebe müssen für die Entlastungsanträge keine Berechnung ihrer Energieintensität machen oder einreichen.

¹ [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/nationales-emissionszertifikatehandelsgesetz-2022-\(NEHG-2022\)/entlastungen-und-entlastungsma%C3%9Fnahmenteilnehmer.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/nationales-emissionszertifikatehandelsgesetz-2022-(NEHG-2022)/entlastungen-und-entlastungsma%C3%9Fnahmenteilnehmer.html)

Entlastungsfähige Energieträger

„Entlastungsfähig sind jene Mengen an Energieträgern, die für Heizzwecke verwendet wurden und auf Grund des NEHG endgültig belastet wurden.

Nicht entlastungsfähig sind jene Mengen an Energieträgern, die keiner endgültigen Belastung durch das NEHG unterliegen, insbesondere

- 1. für die eine Befreiung nach dem 7. Abschnitt dieses Bundesgesetz in Anspruch genommen wird,*
- 2. die durch den Betrieb weitergegeben oder*
- 3. die vor dem 1. Oktober 2022 in den Verkehr gebracht wurden.*

Für jeden Betrieb oder Teilbetrieb ist die Höhe der Entlastung gesondert zu ermitteln.“

Als Heizzweck gilt hier nicht nur die Raumheizung, sondern auch die Erzeugung der für Produktionsprozesse notwendigen Wärme.

Höhe der Entlastung

Die tatsächliche Höhe der Entlastung kann im Vorhinein nicht berechnet werden, weil alle berechtigten Anträge aliquot auf das jährlich vorhandene Budget gekürzt werden.

Die Energieintensiven Betriebe erhalten grundsätzlich - ohne Aliquotierung - eine Entlastung in Höhe von 45 % ihrer aufgrund des NEHG entstandenen Mehrbelastung. Für Carbon Leakage gefährdete Betriebe erhöht sich dieser Prozentsatz auf den in Anlage 2 NEHG angegebenen Wert.

Für die Ermittlung der Mehrbelastung ist die Menge an entlastungsfähigen Energieträgern mit dem Emissionsfaktor gemäß Anlage 1 und dem Ausgabewert des Kalenderjahres der Lieferung der Energieträger zu multiplizieren. Die Mehrbelastung ermittelt sich exklusive der Umsatzsteuer, welche für die verwendeten Energieträger entrichtet wurde.

Reinvestitionserfordernis

Die gewährte Entlastung ist (bei sonstiger Rückzahlung) bei der Entlastung für Zeiträume bis Ende 2024 zu mindestens 50% in Klimaschutzmaßnahmen innerhalb des betreffenden Betriebs oder Teilbetriebs, etwa zur Umsetzung von anrechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz - EEffG, zu investieren (Reinvestition). Mit 1.1.2025 steigt dieser Anteil auf 80%.

Antragstellung

Zuständige Behörde: Amt für nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH).

Fristen: Für das vorangegangene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) ab 1. Mai bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Für die Jahre 2022 und 2023 kann der Antrag im Zeitraum von 1. Oktober 2024 bis zum 30. November 2024 gestellt werden.

Der Antrag auf Entlastung ist von einem **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter** sowohl auf die formelle als auch inhaltliche Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Bitte planen Sie mit ihren Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder Bilanzbuchhaltern die diesbezüglich notwendigen Termine ein, damit eine fristgerechte Antragstellung mit dem notwendigen Prüfvermerk erfolgen kann.

Das NEHG - inklusive der noch nicht in Kraft getretenen Regelungen des § 26 für die Entlastung - finden Sie [hier](#).²

² [RIS - Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 23.07.9999 \(bka.gv.at\)](#)